



---

<b>Aktenzeichen</b>	<b>Datum</b>		
1/009/2026	13.02.2026		
<b>Abteilung/Sachgebiet</b>	<b>Sachbearbeiter</b>		
Abteilung 1	Herr Eder		
<b>Beratung</b>	<b>Datum</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Kreistag	07.05.2026	öffentlich	Entscheidung

---

**Betreff**  
**Entschädigung der weiteren Stellvertretung des Landrats**

---

**Vorschlag zum Beschluss:**

Die Entschädigung des weiteren Stellvertreters des Landrats wird auf ein Drittel der Entschädigung des gewählten Stellvertreters des Landrats festgesetzt (derzeit 428,08€). Die Höhe der Entschädigung nimmt an der Entwicklung der Entschädigung des gewählten Stellvertreters des Landrats teil.

*(Hinweis: Der weitere Stellvertreter des Landrats ist gemäß Art. 43 LKrO aufgrund persönlicher Beteiligung von der Beratung ausgeschlossen.)*

### **I. Grund (Anlass) der Behandlung**

Der weitere Stellvertreter des Landrats übt ein Ehrenamt aus, für welches Anspruch auf eine angemessene Entschädigung besteht (Art. 14a Abs. 1 S. 1 LKrO).

### **II. Sach- und Rechtslage**

Bei der nach Art. 14a Abs. 1 S. 1 LKrO zustehenden Entschädigung ist die Regelung der Stellvertretung des Landrats und damit der Umfang der Inanspruchnahme durch das Ehrenamt zu berücksichtigen. Aufgrund der in § 47 der Geschäftsordnung Kreistag getroffenen Regelungen erscheint wie bisher ein Drittel der dem gewählten Stellvertreter zustehenden Entschädigung als angemessen.

### **III. Zuständigkeit/Vorbehandlung in Ausschüssen**

Der Kreistag entscheidet gemäß Art. 30 Nr. 11 LKrO.